Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2769

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

## eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

## eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

— Drucksache IV/2528 —

### A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jungmann

Die Bundesregierung hat dem Bundestag die obengenannten Vorschläge mit Datum vom 18. August 1964 zugeleitet. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — die Vorschläge dem Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner Sitzung vom 4. November 1964 mit der Vorlage befaßt. Zu Beginn der Beratung stellte der Ausschuß für Gesundheitswesen fest, daß es sich bei diesen Richtlinien um Vorlagen handelt, bei deren Transformierung in das deutsche Recht nur Rechtsverordnungen anzugleichen sind.

a) Der Ausschuß für Gesundheitswesen gibt hinsichtlich der Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, der Erwartung Ausdruck, daß die technischen Verbesserungen, wie sie der Bundesrat empfohlen hat, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie noch durchgesetzt werden.

b) Bezüglich der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, schließt sich der Ausschuß für Gesundheitswesen der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Oktober 1964 an, daß dieser Richtlinienvorschlag noch in vielen Punkten einer umfangreichen Überprüfung bedürftig ist und daß gegen die vorgelegte Fassung erhebliche Bedenken bestehen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen ist darüber befremdet, daß in dem Richtlinienentwurf die Kommission sich für die Festsetzung der Reinheitskriterien, die für den Gesundheitsschutz des Verbrauchers von wesentlicher Bedeutung sind, die Regelung lediglich nach „Anhörung" der Mitgliedstaaten selbst vorbehält; der Ausschuß ist der Auffassung, daß derartige Regelungen von so grundlegender Bedeutung mindestens der Zustimmung der Mitgliedstaaten, wenn nicht sogar der Beschlußfassung des Ministerrates, bedürfen. Bereits bei der Beratung des Vor-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schlages der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen — Drucksache IV/1051 — hat der Ausschuß für Gesundheitswesen Bedenken gegen die nach seiner Ansicht zu weitgehenden Kompetenzansprüche der Kommission geltend gemacht und aus diesem Grunde bereits damals die Zustimmung der Mitgliedstaaten gefordert (vergleiche Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen vom 19. Juni 1963 — Drucksache IV/1348).

Bonn, den 25. November 1964

**Dr. Jungmann**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Vorschläge der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen,

   werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bundesregierung wird empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die in beiden Richtlinien beanstandeten Mängel bei den weiteren Beratungen beseitigt werden.
3. Die Bundesregierung wird ersucht, das Befremden des Bundestages gegen die Kompetenzansprüche der Kommission beim Ministerrat vorzutragen und darauf hinzuwirken, daß vor Festsetzung der Reinheitskriterien (Artikel 6) die Zustimmung der Mitgliedstaaten in irgendeiner Form vorgesehen wird.

Bonn, den 25. November 1964

**Der Ausschuß für Gesundheitswesen**

**Dr. Jungmann**

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter